

AURUM CONSULTING GMBH
End User License Agreement

SOFTWARELIZENZ-VEREINBARUNG

Diese SOFTWARELIZENZVEREINBARUNG (die "VEREINBARUNG") wird zum ausschließlichen Zweck der Nutzung bestimmter Softwareprogramme zu Testzwecken für eine begrenzte TESTPERIODE zwischen der Aurum Consulting GmbH ("AURUM CONSULTING GMBH") und der Gesellschaft bzw. dem Rechtssubjekt geschlossen, die/das die Bedingungen dieser VEREINBARUNG gelesen und akzeptiert hat ("KUNDE"). Diese VEREINBARUNG tritt unmittelbar mit ihrer Unterzeichnung in Kraft ("TAG DES INKRAFTTRETENS").

AURUM CONSULTING GMBH hat eine umfangreiche Plattform von Produkten (die „SOFTWARE“ im unten definierten Sinne) entwickelt und ist deren Rechtsinhaber;

Der KUNDE möchte eine nicht-ausschließliche TEST-LIZENZ zur Nutzung einiger der SOFTWARE-Produkte (die „LIZENZGEGENSTÄNDE“ im unten definierten Sinne) für eine begrenzte TESTPERIODE erwerben; und

AURUM CONSULTING GMBH ist bereit, eine solche TEST-LIZENZ zu den im Folgenden geregelten Bedingungen zu gewähren.

DIES VORAUSGESCHICKT und in Anbetracht des oben Gesagten sowie der in dieser VEREINBARUNG enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen vereinbaren AURUM CONSULTING GMBH und der KUNDE Folgendes:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für Zwecke dieser VEREINBARUNG gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.1 Als "VERBUNDENE PERSON" wird in Bezug auf eine Person eine andere Person bezeichnet, die die betreffende Person beherrscht oder von ihr oder mit ihr gemeinsam beherrscht wird; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass eine Person nur so lange als VERBUNDENE PERSON angesehen wird, wie das jeweilige Beherrschungsverhältnis besteht. Im Sinne dieser Definition werden als "Person" natürliche Personen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder sonstige Rechtssubjekte bezeichnet, und der Begriff "Beherrschung" bezeichnet in Bezug auf eine Person das Eigentum an mindestens fünfzig Prozent (50%) des stimmberechtigten Kapitals, der Anteile oder einer sonstigen Kapitalbeteiligung an der beherrschten Person und Befugnis, die Führungsrichtung und den Kurs der beherrschten Person zu bestimmen oder bestimmen zu lassen.

1.2 Als "BERECHTIGTE BENUTZER" oder „BENUTZER“ werden Mitarbeiter des KUNDEN und diejenigen Berater bezeichnet, die sich verpflichtet haben, die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE vertraulich zu behandeln und allein zugunsten des KUNDEN zu benutzen.

1.3 Als "TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE" werden diejenigen Teile der SOFTWARE und der DOKUMENTATION bezeichnet, an denen der KUNDE eine TEST-LIZENZ erworben hat.

1.4 Als "Test-Periode" wird die Zeitspanne vom TAG DES INKRAFTTRETENS bis zum Ablauf von 30 Tagen danach bezeichnet, es sei denn, die TEST-LIZENZ wird vorher a) von AURUM CONSULTING GMBH in seinem alleinigen Ermessen gekündigt oder b) schriftlich von AURUM CONSULTING GMBH verlängert.

1.5 Als "DOKUMENTATION" wird die mit der SOFTWARE ausgelieferte Endnutzer-Dokumentation bezeichnet.

1.6 "TAG DES INKRAFTTRETENS" hat die in der Präambel zu dieser VEREINBARUNG definierte Bedeutung.

1.7 Als "INTERNER GEBRAUCH" wird die Benutzung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE durch Mitarbeiter des KUNDEN für den internen Betrieb des KUNDEN bezeichnet. Dies beinhaltet jedoch nicht den Zugriff auf die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE durch Kunden des KUNDEN oder die Benutzung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE für die Erbringung von Leistungen gegenüber Kunden des KUNDEN (deren primärer Gegenstand in der Nutzung der Funktionalitäten der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE für Dritte besteht). Der INTERNE GEBRAUCH schließt auch die Benutzung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE durch Auftragnehmer des KUNDEN, einschließlich solcher, die Outsourcing- oder Hosting-Leistungen erbringen, mit ein, vorausgesetzt, der KUNDE übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei dieser Benutzung diese VEREINBARUNG eingehalten wird. Die Benutzung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE (oder von Teilen davon) zugunsten Dritter, sei es im Rahmen eines „Software-as-a-Service“ (SaaS-) Angebotes oder Service-Büro-Anwendung, als Application-Service-Provider, im Rahmen des Outsourcing oder auf andere Weise zur Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten (bei denen der primäre Gegenstand der Leistung in der Nutzung der Funktionalitäten der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE für diese Dritten besteht oder es darum geht, diesen Dritten die Benutzung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE zu ermöglichen), gilt nicht als INTERNER GEBRAUCH.

1.8 Als „SERVER“ wird jede physisch auf einem Computer oder in einer virtualisierten Umgebung installierte Instanz eines Betriebssystems bezeichnet.

1.9 Als "SharePoint-Server" wird ein SERVER bezeichnet, auf dem ein Dienst oder eine Komponente der Plattform Microsoft SharePoint betrieben wird. SHAREPOINT-SERVER werden gemäß dem als Anhang beiliegenden Addendum zur technischen Architektur der SHAREPOINT SERVER ("ADDENDUMZUR TECHNISCHE ARCHITEKTUR") klassifiziert und gezählt.

1.10 Als "SOFTWARE" wird die (maschinenlesbare) Objektcode-Version der von AURUM CONSULTING GMBH angebotenen Computer-Programme sowie alle dazugehörigen Dateien, Module, Bibliotheken, Tutorial- oder

Demonstrationsprogramme oder sonstigen Bestandteile sowie Kopien von den genannten Komponenten oder von Teilen derselben bezeichnet.

2. LIZENZERTEILUNG

2.1 Rechteeinräumung; Beschränkungen. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser VEREINBARUNG durch den KUNDEN erteilt AURUM CONSULTING GMBH hiermit dem KUNDEN, und der KUNDE erklärt sich bereit diese anzunehmen, eine befristete, kostenlose, nicht ausschließliche, nicht übertragbare (mit Ausnahme von Ziff. 11.5) TEST-LIZENZ zur Nutzung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE ausschließlich für den INTERNEN GEBRAUCH des KUNDEN unter Beachtung der folgenden Beschränkungen (die „TEST-LIZENZ“):

(a) an Test-LIZENZGEGENSTÄNDEN, die als „LIZENZIERT PRO SHAREPOINT SERVER“ klassifiziert werden, eine TEST-LIZENZ pro SERVER der Kategorie TIER 1 und TIER 2 (klassifiziert und gezählt gemäß dem ADDENDUM ZUR TECHNISCHEN ARCHITEKTUR) in jeder SharePoint-Umgebung, in der die Test-LIZENZGEGENSTÄNDE betrieben werden;

(b) an TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN, die als „LIZENZIERT PRO SPEZIFISCHEM SERVERTYP“ oder „LIZENZIERT PRO ANZAHL VON SERVERN IN EINEM BESTIMMTEN TIER ODER BESTIMMTEN TIERS“ klassifiziert werden, eine TEST-LIZENZ pro SERVER des bezeichneten Typs oder der Kategorie des oder der bezeichneten TIER(S) (klassifiziert und gezählt gemäß dem ADDENDUM ZUR TECHNISCHEN ARCHITEKTUR), in jeder Umgebung, in der die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE betrieben werden; hiervon können SHAREPOINT WEB SERVER, USER FACING FRONT-END WEB SERVER, SHAREPOINT APPLICATION SERVER, SQL-SERVER, auf denen SharePoint betrieben wird, oder andere von AURUM CONSULTING GMBH bezeichnete Typen von SERVERN erfasst werden;

(c) an TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN, die als „LIZENZIERT PRO NUTZUNG“ klassifiziert werden, basiert die im Rahmen dieser VEREINBARUNG erteilte TEST-LIZENZ auf dem Volumen bzw. der Menge der von den TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN verarbeiteten Daten und ist auf die von AURUM CONSULTING GMBH angegebene Menge beschränkt;

(d) an TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN, die als „LIZENZIERT PRO ORGANISATION“ klassifiziert werden, gilt die im Rahmen dieser VEREINBARUNG erteilte TEST-LIZENZ ausschließlich für die Nutzung auf SERVERN, die im alleinigen Eigentum oder unter alleiniger Kontrolle des KUNDEN stehen und ausschließlich von ihm genutzt werden (nicht jedoch für SERVER, die unter der Kontrolle von mit dem KUNDENVERBUNDENEN PERSONEN stehen oder Leistungen gegenüber solchen erbringen);

(e) an TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN, die als „LIZENZIERT PRO BENUTZER PRO MONAT“ klassifiziert werden, eine TEST-LIZENZ pro BENUTZER auf Grundlage der Gebühren gemäß der zugehörigen Sales Quote sowie der Rechnung von Aurum Consulting GmbH; und

(g) an TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN, die als Teil der „AURUM SOFTWARE PLATFORM“ klassifiziert werden, eine TEST-LIZENZ pro AURUM Komponenten und pro genutzte Instanz, sofern diese Nutzung auf die in der entsprechenden Rechnung von AURUM CONSULTING GMBH angegebene Menge beschränkt ist.

Der LIZENZNEHMER darf die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE nur kopieren, modifizieren und davon abgeleitete Werke erstellen, (i) um die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE gemäß den vertraglichen Zwecken zu benutzen, oder (ii) zur Fehlerberichtigung, sofern AURUM CONSULTING GMBH trotz schriftlicher Aufforderung des KUNDEN nicht angeboten hat, den Fehler innerhalb einer angemessenen Frist und zu angemessenen Bedingungen zu beheben, oder, falls der KUNDE ein diesbezügliches Angebot von AURUM CONSULTING GMBH angenommen hat, wenn AURUM CONSULTING GMBH nicht innerhalb einer angemessenen Zeit und nach Ablauf einer vom KUNDEN gesetzten Frist mit der Behebung des Fehlers begonnen hat; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass alle solchen Modifizierungen und/oder abgeleiteten Werke als TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE im Sinne der Bestimmungen dieser VEREINBARUNG gelten.

2.2. TEST-LIZENZ-Beschränkungen. Jede nicht ausdrücklich in dieser VEREINBARUNG gestattete Nutzung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE ist verboten.

Unbeschadet des Vorstehenden ist es dem KUNDEN untersagt,

(a) anderen Personen als BERECHTIGTEN BENUTZERN den Zugriff auf die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE (oder Teile davon) oder deren Nutzung zu gestatten;

(b) Markierungen der Programme oder Vermerke über die Schutzrechte von AURUM CONSULTING GMBH oder ihren Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern; oder

(c) die SOFTWARE nachzukonstruieren [reverse engineer], zu disassemblieren [disassemble], zu dekompileieren oder auf andere Weise zu versuchen, ihren Quellcode zu gewinnen, oder dies zu erlauben, soweit (i) diese Maßnahmen nicht unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der SOFTWARE herzustellen und (ii) diese Informationen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit von AURUM CONSULTING GMBH zugänglich gemacht worden sind; alle Informationen, die durch Maßnahmen gemäß dieser Ziff. 2.2(c) erlangt worden sind, dürfen unter keinen Umständen für andere Zwecke als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms und insbesondere nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Computerprogrammen, deren Ausdrucksform und Funktionen denen der betreffenden SOFTWARE ähneln oder für sonstige die hier geregelten Urheberrechte verletzende Handlungen verwendet werden; solche Informationen dürfen nicht gegenüber Dritten offengelegt

werden, es sei denn, dies ist für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computer-Programms notwendig.

(d) die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE (oder Teile davon) in einer Weise zu benutzen, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

2.3 Keine Sicherungskopien. Ohne die schriftliche Zustimmung von AURUM CONSULTING GMBH, darf der KUNDE keine Kopien oder Vervielfältigungen, von den TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN, weder ganz noch teilweise, anfertigen. Der KUNDE wird die in den TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN (oder Teilen davon) aufgenommenen Eigentums-, Marken-, Urheber- oder Schutzrechtsvermerke sowie Hinweise auf eingeschränkte Rechte nicht verbergen, entfernen oder verändern. AURUM CONSULTING GMBH ist und bleibt Inhaber aller Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums an der SOFTWARE und sämtliche Kopien davon, die vom KUNDEN angefertigt, genutzt oder in seinem Besitz sind.

2.4 Keine Erteilung weiterer TEST-LIZENZEN. Sofern in dieser VEREINBARUNG nicht ausdrücklich anders geregelt, werden keine anderen TEST-LIZENZEN erteilt und diese gelten weder als stillschweigend noch durch Duldung oder auf andere Weise als erteilt.

2.5 Lieferung. Sofern mit dem KUNDEN nicht anders vereinbart, wird AURUM CONSULTING GMBH einen elektronischen Link liefern, um dem KUNDEN die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE per elektronischem Download und Lizenzschlüssel für die Aktivierung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE zur Verfügung zu stellen.

2.6 Leistungen. Unbeschadet der Rechte des KUNDEN bei Mängeln gemäß Ziff. 4 , ist AURUM CONSULTING GMBH nicht verpflichtet, gegenüber dem KUNDEN irgendwelche Leistungen bezüglich der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE (insbesondere Installation der SOFTWARE oder der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE, Schulung oder Wartung) zu erbringen.

2.7 Audit. AURUM CONSULTING GMBH kann nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu beliebiger Zeit während üblicher Geschäftszeiten maximal einmal alle zwölf Monate die Nutzung der TEST-LIZENZ durch den KUNDEN entweder selbst überprüfen oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter überprüfen lassen, um sicherzustellen, dass der KUNDE die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG einhält.

3. SCHUTZRECHTE; VERBOTE HINSICHTLICH DER LIZENZGEGENSTÄNDE

3.1 Schutzrechte. Die vollständige Inhaberschaft und sämtliche geistigen und gewerblichen Schutzrechte an der SOFTWARE und den TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN verbleiben bei AURUM CONSULTING GMBH bzw. ihren Lizenzgebern. Für die Verwendung mit den TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN geeignete oder notwendige Technologie von Drittanbietern ist in der DOKUMENTATION aufgeführt. Lizenzen an solcher Drittanbieter-Technologie werden Ihnen gemäß den Bestimmungen der in der Programmdokumentation genannten Lizenzvereinbarung für diese

Drittanbieter-Technologie erteilt, und nicht gemäß den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG.

3.2 Geschäftsgeheimnisse. Der KUNDE erkennt an, dass die SOFTWARE und alle diesbezüglichen Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE, deren Konfiguration, Architektur, Kommunikation- und Performance-Benchmarks, alleiniges Eigentum von AURUM CONSULTING GMBH sind. Der KUNDE verpflichtet sich, die SOFTWARE, die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE oder damit verbundene Geschäftsgeheimnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AURUM CONSULTING GMBH nicht gegenüber Dritten offenzulegen, zu verbreiten, über irgendein Medium zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen.

4. RECHTE BEI MÄNGELN

Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln an den TEST-LIZENZGEGENSTÄNDEN sind ausgeschlossen, es sei denn, Aurum Consulting GmbH hat einen Mangel arglistig verschwiegen.

5. HAFTUNGSBEGRENZUNG

5.1 AURUM CONSULTING GMBH haftet unbeschränkt für Schäden bei (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iii) Übernahme einer ausdrücklichen Garantie für die Beschaffenheit der LIZENZGEGENSTÄNDE, (iv) arglistig verschwiegenen Mängeln und (v) Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.

5.2 AURUM CONSULTING GMBH haftet für leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE vertrauen kann.

5.3 In den in Ziff. 5.2 genannten Fällen ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, insbesondere ist AURUM CONSULTING GMBH'S Haftung für indirekte oder Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Mitarbeiters von AURUM CONSULTING GMBH verursacht wurden, der nicht gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von AURUM CONSULTING GMBH ist.

5.4 In den in Ziff. 5.2 genannten Fällen verjähren Schadensersatzansprüche des KUNDEN zwei (2) Jahre nachdem sie entstanden sind und der KUNDE davon Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden beträgt die Verjährungsfrist drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

5.5 Der KUNDE ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Verluste oder Beschädigungen von Daten und Programmen zu verhindern, insbesondere indem er mindestens einmal täglich Sicherungskopien sämtlicher Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt.

Soweit der Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen durch die Einhaltung der Verpflichtung zur Vornahme geeigneter und regelmäßiger Datensicherungen vermeidbar gewesen wären, ist die Haftung von AURUM CONSULTING GMBH auf die Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der Daten anfallen würden, wenn die Daten vom KUNDEN in geeigneter Weise geschützt worden wären. Jegliche Haftung von AURUM CONSULTING GMBH für Verluste oder Beschädigungen von Daten unterliegt ferner den in dieser Ziff. 5 geregelten Beschränkungen.

5.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß dieser Ziff. 5 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des KUNDEN gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von AURUM CONSULTING GMBH.

5.3 Die Regelungen dieser Ziff. 5 gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung.

6. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

6.1 VERTRAULICHE INFORMATIONEN. "VERTRAULICHE INFORMATIONEN" sind alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder geschäftlich sensiblen Informationen oder Daten von AURUM CONSULTING GMBH, insbesondere "Know-how", Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle Informationen über die Finanzen, die Geschäftstätigkeit, Marketingaktivitäten und Kunden von AURUM CONSULTING GMBH. Dazu zählen jedoch nicht solche Teile dieser Informationen oder Daten, die

i) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Kunde oder Dritte gegen diese VEREINBARUNG oder ähnliche Vertraulichkeitspflichten verstoßen;

ii) von denen der KUNDE belegen kann, dass sie sich bereits in seinem Besitz befanden oder ihm bekannt waren, bevor er sie von AURUM CONSULTING GMBH erhalten hat, da sie von ihm verwendet wurden oder in seinen Unterlagen oder Computern oder sonstigen Aufzeichnungsmedien verzeichnet waren;

iii) die der KUNDE aus einer anderen Quelle als von AURUM CONSULTING GMBH erlangt oder die ihm aus einer solchen Quelle zur Verfügung stehen, ohne dass der KUNDE oder die betreffende Quelle gegen AURUM CONSULTING GMBH geschuldete Vertraulichkeitsverpflichtungen verstößt.

6.2 Beschränkungen und Wahrung der Vertraulichkeit. Während der Laufzeit dieser VEREINBARUNG wird der KUNDE (a) alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN streng vertraulich behandeln und weder insgesamt noch teilweise gegenüber Dritten preisgeben; (b) VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur für die Zwecke dieser VEREINBARUNG und/oder für ausdrücklich von AURUM CONSULTING GMBH genehmigten Zwecke verwenden; (c) in Bezug auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN mindestens solche Sicherheitsvorkehrungen treffen und solche Sorgfalt walten lassen, wie der KUNDE sie auch in Bezug auf seine eigenen vertraulichen Informationen anwenden würde, wobei der KUNDE sicherzustellen hat, dass diese Maßnahmen

hinreichenden Schutz vor unbefugter Offenlegung, Vervielfältigung und Benutzung bieten, und (d) sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AURUM CONSULTING GMBH weder insgesamt noch teilweise kommerziell nutzen. Unbeschadet des Vorstehenden ist der KUNDE berechtigt, VERTRAULICHE INFORMATIONEN offenzulegen, wenn und soweit dies von Gesetzes wegen oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist, vorausgesetzt, er zeigt diese Offenlegung AURUM CONSULTING GMBH mindestens sieben (7) Tage im Voraus an.

7. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Laufzeit. Die Laufzeit dieser VEREINBARUNG beginnt am TAG DES INKRAFTTRETENS und endet mit dem Ablauf der TESTPERIODE, es sei denn, sie wird gemäß dieser Regelung früher beendet oder vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch AURUM CONSULTING GMBH verlängert.

7.1 Kündigung der Test-Lizenz. Diese VEREINBARUNG und die TEST-LIZENZ sowie andere Rechte die hierdurch eingeräumt wurden, können von AURUM CONSULTING GMBH jederzeit und ohne Angabe von Gründen sofort gekündigt werden.

7.2 Folgen bei Kündigung der TEST-LIZENZ. Bei Beendigung, Kündigung oder Laufzeitende dieser VEREINBARUNG oder einer im Rahmen dieser VEREINBARUNG eingeräumten TEST-LIZENZ, gleich aus welchem Grund, hat der KUNDE:

(a) hinsichtlich aller im Rahmen dieser VEREINBARUNG gewährten Rechte und TEST-LIZENZEN sofort jegliche Nutzung der TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE, oder Teile davon, einzustellen; und

(b) die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE (inklusive aller Kopien) an AURUM CONSULTING GMBH zurückzugeben.

8. HÖHERE GEWALT

Keine Partei haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für Verzögerungen bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten aus dieser VEREINBARUNG, solange diese in Kraft ist, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung durch Umstände begründet ist, die von der betreffenden Partei nicht zu vertreten sind. Solche Umstände können insbesondere Arbeitskräftemangel oder Arbeitskämpfe, Streiks, sonstige Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Transportverzögerungen, Naturereignisse, Überschwemmungen, Blitzschlag, Feuer, Epidemien, Materialengpässe, Rationierung, Ausfälle von Versorgungs- oder Kommunikationsanlagen, Erdbeben, Unfälle, Krieg, staatsfeindliche Akte, Maßnahmen ziviler oder militärischer Art, Sabotage, Sprengstoffe, Aufruhr, Revolten, Embargos, Blockaden, Maßnahmen, Restriktionen oder Anweisungen seitens einer Regierung, Behörde oder Untereinheit derselben sein.

9. AUSFUHRBESTIMMUNGEN; BESCHRÄNKUNGEN SEITENS DER Deutschen Regierung und EU-Behörden

9.1 Ausfuhrbestimmungen. Der KUNDE erkennt an, dass die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE möglicherweise Deutsche- oder EU Ausfuhrgesetzen, -vorschriften und -bestimmungen sowie Ausfuhrgesetzen, -vorschriften und -bestimmungen anderer Länder unterliegen. Der KUNDE wird diese Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen jederzeit einhalten und insbesondere alle in diesem Zusammenhang benötigten oder geforderten Genehmigungen einholen. Der KUNDE wird die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE oder unmittelbare Produkte derselben weder direkt noch indirekt in ein Land exportieren, re-exportieren oder auf andere Weise dorthin bringen, für das gemäß EU Ausfuhrgesetzen, -vorschriften oder -bestimmungen oder anderen anwendbaren Gesetzen Verbote oder Einschränkungen gelten oder die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE oder unmittelbare Produkte derselben in einem solchen Land benutzen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Bindungswirkung. Diese VEREINBARUNG und alle darin enthaltenen Bestimmungen gelten verbindlich für die beteiligten Parteien sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Zessionare und kommen diesen zugute.

10.2 Änderungen. Diese VEREINBARUNG kann nur schriftlich mit Unterschrift der Bevollmächtigten der Parteien unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese VEREINBARUNG geändert werden. Dies gilt auch für jede Regelung, mit der dieses Schriftformerfordernis abbedungen wird.

10.3 Mitteilungen. Alle Mitteilungen, Anträge, Aufforderungen, Zustimmungserklärungen, Genehmigungen, Forderungen und sonstigen Erklärungen gemäß dieser VEREINBARUNG (im Folgenden jeweils als „MITTEILUNG“ bezeichnet) bedürfen der Schriftform und sind per Über-Nacht-Kurier an die jeweils andere Partei zu senden. Alle MITTEILUNGEN gelten bei Versand per Über-Nacht-Kurier einen (1) Geschäftstag nach Absendung als ordnungsgemäß zugegangen. Keine der Parteien darf MITTEILUNGEN auf anderem Wege an den jeweiligen Adressaten übermitteln. MITTEILUNGEN an AURUM CONSULTING GMBH sind an Aurum Consulting GmbH, Zeltnerstr. 19, 90443 Nürnberg / Deutschland zuzusenden. Sofern der KUNDE nichts Anderes schriftlich angegeben hat, sind für den KUNDEN bestimmte MITTEILUNGEN an den eingetragenen inländischen Zustellungsbevollmächtigten des KUNDEN in der Rechtsordnung, in der der KUNDE gegründet wurde oder eingetragen ist, zu senden. Jede Partei kann die Anschrift, an die ihr MITTEILUNGEN übermittelt werden sollen, ändern, indem sie dies der anderen Partei entsprechend den hier genannten Regelungen mitteilt.

10.4 Maßgebliches Recht. Diese VEREINBARUNG unterliegt deutschem Recht und ist dementsprechend auszulegen, unter Ausschluss aller Rechtswahl- oder kollisionsrechtlichen Bestimmungen oder Vorschriften, die zur Anwendung einer anderen als der deutschen Rechtsordnung führen würden.

Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

10.5 Abtretung. Dem KUNDEN ist es untersagt, (i) die TEST-LIZENZ oder sonstige Rechte zur Nutzung der SOFTWARE (insbesondere das Recht zu deren Vervielfältigung) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AURUM CONSULTING GMBH, die nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf, direkt oder indirekt an andere natürliche oder juristische Personen abzutreten oder auf andere Weise auf sie zu übertragen oder (ii) die TEST-LIZENZ, die TEST-LIZENZGEGENSTÄNDE oder Rechte daran oder Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG direkt oder indirekt an andere natürliche oder juristische Personen unterzulizenzieren, zu verleasen oder zu vermieten, es sei denn, der KUNDE holt zuvor die schriftliche Zustimmung von AURUM CONSULTING GMBH dazu ein; das Verbot dieser Ziff. 11.5 gilt nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf des gesamten oder nahezu gesamten Gesellschaftskapitals oder Vermögens des KUNDEN.

10.6 Verzicht. Ein Verzicht seitens einer Partei auf Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe aus dieser VEREINBARUNG gilt nur als erklärt, wenn dieser Verzicht ausdrücklich schriftlich mit Unterschrift der verzichtenden Partei erklärt worden ist. Der schriftlich erklärte Verzicht auf eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG gilt nicht (i) als Verzicht auf die Geltendmachung irgendeiner anderen Bestimmung dieser VEREINBARUNG, unabhängig davon, ob diese der betreffenden Bestimmung ähnelt, oder (ii) als dauerhafter oder künftiger Verzicht auf die Geltendmachung derselben oder einer anderen Bestimmung dieser VEREINBARUNG. Wenn eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG nicht durchsetzt oder deren Erfüllung von der jeweils anderen Partei nicht verlangt, ist dies keinesfalls dahin gehend auszulegen, dass die Partei damit gegenwärtig oder künftig auf die Geltendmachung dieser Bestimmung verzichtet; die Wirksamkeit für jede Partei, derartige Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen, bleibt unberührt.

10.7 Überschriften. Die in dieser VEREINBARUNG enthaltenen Stichworte und Zwischenüberschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als Bestandteil dieser VEREINBARUNG und dürfen zu deren Auslegung nicht herangezogen werden, d. h. durch die Zwischenüberschriften wird der Sinn und Zweck dieser VEREINBARUNG oder darin enthaltener Bestimmungen weder bestimmt noch geändert, eingeschränkt, beschrieben oder auf sonstige Weise beeinflusst.

10.8 Salvatorische Klausel. Wenn eine Ziffer oder sonstige Bestimmung dieser VEREINBARUNG oder die Anwendung dieser Ziffer oder sonstigen Bestimmung für ungültig befunden wird, bleiben diese VEREINBARUNG im Übrigen und die Anwendung der betreffenden Ziffer oder Bestimmung auf andere Personen oder Umstände als die, bezüglich derer sie für ungültig befunden wird, davon unberührt. Falls eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG ungültig wird oder von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgremium für ungültig, unwirksam, undurchsetzbar oder nichtig

erklärt wird, bleibt diese VEREINBARUNG ohne die besagte Bestimmung uneingeschränkt in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, anstelle dieser Bestimmung nach Treu und Glauben eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten so nahe wie möglich kommt, und sich an die einvernehmlich vereinbarte Bestimmung zu halten.

10.9 Ausfertigungen. Die vorliegende VEREINBARUNG kann in einem oder mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, von denen jedes als Original gilt und die alle zusammen ein und dieselbe Urkunde darstellen.

10.10 Vollständigkeit der Vereinbarung. Diese VEREINBARUNG, einschließlich des ADDENDUMZUR TECHNISCHEN ARCHITEKTUR (die durch die Bezugnahme als Bestandteil dieser VEREINBARUNG gilt), stellt die gesamte zwischen den Parteien zum Gegenstand dieser VEREINBARUNG getroffene Vereinbarung dar und geht allen zu einem früheren Zeitpunkt oder zeitgleich mündlich oder schriftlich zwischen den Parteien geführten Verhandlungen und Gesprächen sowie von ihnen getroffenen Vorschlägen, Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen oder Mitteilungen vor und diese werden hierdurch in vollem Umfang ersetzt und sind demnach nichtig. Durch in einer Bestellung enthaltene Bedingungen oder Konditionen des KUNDEN wird diese VEREINBARUNG nicht geändert. Zwischen den Parteien dieser VEREINBARUNG bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen, Vereinbarungen, Absprachen oder Übereinkünfte zum Gegenstand dieser VEREINBARUNG, die nicht vollumfänglich in dieser VEREINBARUNG zum Ausdruck kommen. Die Geltung etwaiger entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des KUNDEN ist ausdrücklich ausgeschlossen und diese werden hiermit in keiner Weise bestätigt oder in diese Vereinbarung einbezogen, unabhängig davon, ob auf sie in etwaigen Bestellungen oder sonstigen Dokumenten des KUNDEN verwiesen wird.

ADDENDUMZUR TECHNISCHEN ARCHITEKTUR

ZUR SOFTWARELIZENZ- UND -SUPPORT-

RAHMENVEREINBARUNG VON AURUM CONSULTING GMBH

Für die Berechnung der LIZENZ-Mengen werden die SHAREPOINT-SERVER des KUNDEN als SERVER innerhalb der Kategorien TIER 1, TIER 2, oder TIER 3 gemäß den folgenden Definitionen klassifiziert und gezählt:

(a) Alle "SHAREPOINT WEB SERVER", d. h. alle SERVER auf denen der Windows SharePoint Services Web Application Service betrieben wird, werden als SERVER des "TIER 1" klassifiziert und gezählt, welches auch als "WEB SERVICES"-, "WEB SERVER"- oder "WEB"-TIER bezeichnet wird.

"USER FACING FRONT-END WEB SERVER" sind als SERVER des WEB TIER definiert, das Nutzeranfragen direkt verarbeitet, wie in den unter folgendem Link abrufbaren SharePoint-Planungshinweisen von Microsoft dargestellt: <http://technet.microsoft.com/en-us/library/cc261834.aspx>.

(b) Alle "SHAREPOINT APPLICATION SERVER", d. h. alle SERVER, auf denen eine SharePoint Service-Anwendung, insbesondere Excel-Berechnungsdienste, Abfrage- und Verzeichnisdienste, Windows SharePoint Services Search, Office SharePoint Server Search oder andere SharePoint-Anwendungsdienste, betrieben wird, werden als SERVER des "TIER 2" klassifiziert und gezählt, welches auch als APPLICATION SERVICES"-, "APPLICATION SERVER"-, "APPLICATION"-, "JOB SERVICES"- oder "JOB SERVER"-TIER bezeichnet wird.

(c) Alle "SQL SERVERS RUNNING SHAREPOINT", d. h. alle SERVER, auf denen der Windows SharePoint Services Database Service betrieben oder eine für den Betrieb von Microsoft SharePoint erforderliche Datenbank gehostet wird, sowie sämtliche SERVER, Speichersysteme oder Plattformen, auf denen Inhalte von SharePoint oder damit zusammenhängende Metadaten gespeichert werden, werden als SERVER des "TIER 3" klassifiziert und gezählt, welches auch als "SQL SERVICES"-, "SQL"-, "DATENBANK"- oder "STORAGE"-TIER bezeichnet wird.

(d) Für Zwecke der Lizenzberechnung werden alle SERVER, die mehrfache Funktionen innerhalb der SharePoint-Plattform haben und mehr als einem TIER im Sinne der oben stehenden Definitionen zugeordnet werden können, pro LIZENZGEGENSTAND nur einmal gezählt und wie folgt klassifiziert:

1) Erstens, wenn sie neben einem weiteren TIER oder weiteren TIERS zusätzlich den Kriterien des WEB-TIER entsprechen, als SERVER der Kategorie TIER 1.

2) Zweitens, wenn sie nicht den Kriterien des WEB TIER aber den Kriterien des APPLICATION-TIER und des STORAGE-TIER entsprechen, als SERVER der Kategorie TIER 2.

3) Wenn die LIZENZ für die LIZENZGEGENSTÄNDE ausschließlich auf der Anzahl der SERVER der Kategorie TIER 2 basiert, wird ein SERVER, der die Kriterien des APPLICATION-TIER erfüllt, als SERVER der Kategorie TIER 2 klassifiziert und gezählt, auch wenn der betreffende SERVER auch andere Funktionen innerhalb der SharePoint-Plattform innehat und einem oder mehreren anderen TIER(S) zugeordnet werden kann.

4) Wenn die LIZENZ für die LIZENZGEGENSTÄNDE ausschließlich auf der Anzahl der SERVER der Kategorie TIER 3 basiert, wird ein SERVER, der die Kriterien des STORAGE-TIER erfüllt, als SERVER des TIER 3 klassifiziert und gezählt, auch wenn der betreffende SERVER auch andere Funktionen innerhalb der SharePoint-Plattform innehat und einem oder mehreren anderen TIER(S) zugeordnet werden kann.